Kosten aus dem Studium ins Berufsleben übertragen

Posted by admin - 2009/05/05 00:00

---

hier ein Auszug aus: http://www.karriere.de/beruf/so-koennen-sie-steuern-sparen-7759/3/

Bonus zum Jobstart
Wer Kosten aus dem Studium ins Berufsleben überträgt, zahlt weniger Steuern.

Dass Studenten die Kosten für ihr Studium von der Steuer absetzen können, ist nicht neu, aber gerade zum Jobstart zeigt diese Möglichkeit Wirkung. Berufseinsteiger können damit einige Hundert, eventuell sogar einige Tausend Euro sparen. Um zu zeigen, wie das funktioniert, zunächst ein Blick zurück. Während eines Studiums läuft es für gewöhnlich so: Der Studierende listet am Jahresende alles auf, was ihn das Studium in den vergangenen zwölf Monaten gekostet hat: Uni- und Kursgebühren, Kopien für den Seminarordner, Blöcke, Stifte, Laptop, Schreibtisch, Fahrtkosten zum Studienort, Miete, Verpflegung. Die Summe setzt er dann in seine Steuererklärung ein.

Handelt es sich um das Erststudium, hat er also vorher noch keine andere Ausbildung oder kein anderes Studium abgeschlossen, wertet das Finanzamt die Kosten als Sonderausgaben und akzeptiert bis zu 4000 Euro (§ 10 Absatz 1, Nr. 7 EStG). Der Rest fällt unter den Tisch. Steckt der Student im Zweitstudium - also zum Beispiel im Master- oder im Diplomstudium nach einem FH- oder Bachelor-Abschluss - darf das Finanzamt die Ausgaben als Werbungskosten werten und in voller Höhe berücksichtigen (§ 9 EStG). Achtung: Das, was der Fiskus unter Zweitstudium versteht, ist nicht deckungsgleich mit dem, was die Hochschulen bei der Ermittlung der Studiengebühren darunter verstehen.

Egal, ob als Sonderausgabe oder als Werbungskosten, in beiden Fällen werden diese Ausgaben von dem Einkommen abgezogen, das der Student in dem einen Jahr zusammengejobbt hat. Und nur auf den Rest sind Steuern zu zahlen - wenn es denn überhaupt einen gibt. Meistens sind die Kosten des Studiums ja erheblich größer als der Verdienst. Studenten im Zweitstudium können dieses Minus - einfaches Beispiel: 10000 Euro aus dem Nebenjob minus 15000 Euro Ausgaben fürs Studium = 5000 Euro restliche Werbungskosten - durch eine so genannte Verlustfeststellung beim Finanzamt in die nachfolgenden Jahre übertragen. Sie bauen so bis zum Abschluss einen attestierten Ausgabenberg auf.

Erststudenten dürfen ihre Restkosten dagegen leider nicht in das nächste Steuerjahr transportieren. Sonderausgaben gelten nur für das Jahr, in dem sie entstanden sind. Zum Jobstart entfalten die Studienausgaben in beiden Fällen eine viel größere steuersparende Wirkung als zur Uni-Zeit: Der aus einem Zweitstudium stammende Werbungskostenberg kann in den folgenden Steuererklärungen per Verlustvortrag dem neuen regelmäßigen Gehalt entgegengesetzt werden, bis er abgetragen ist. Solche Berufseinsteiger werden zu Beginn der Karriere kaum Steuern zu zahlen haben. Wer hingegen wegen eines Erststudiums nur Sonderausgaben anerkannt bekommt, kann sein erstes zu versteuerndes Jahresgehalt immerhin voll um bis zu 4000 Euro mindern. Das kann je nach Einkommenshöhe und Steuersatz auch ein- bis zweitausend Euro ausmachen. Auf eines sollten Absolventen dabei achten: Da der Fiskus die Kosten fürs Studium nachgewiesen haben möchte, sollte man alle Belege aus dieser Zeit sammeln.

Der Tipp zum Schluss: Studenten und Absolventen, die es bislang verschlafen haben, dem Finanzamt ihre Studienkosten per Steuererklärung zu melden und somit keine Verlustfeststellungsbescheide für die Vorjahre vorliegen haben, können das teilweise rückwirkend nachholen. Das funktioniert für die letzten sieben Jahre, sofern die Studenten in dieser Zeit überhaupt keine Steuererklärung gemacht haben. Für diese Jahre können sie dann noch Verluste feststellen lassen. Haben sie dagegen für diese Zeiten schon Steuererklärungen abgegeben und schlicht den Posten Studienkosten vergessen, haben sie Pech. Dann hat das Finanzamt den Fall abgehakt.

==========